

**Studienordnung für den Studiengang Medizin  
der Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom**

23. März 1993

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1 (Geltungsbereich)**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593, zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, (BGBl II S. 885) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Medizin der Universität Erlangen-Nürnberg.

**§ 2 (Studiendauer)**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Jahre und drei Monate. Sie schließt die Zeit der Abschlußprüfung mit ein.

**§ 3 (Studienbeginn)**

Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4 (Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflagedienst)**

Es empfiehlt sich, die in den §§ 5 und 6 ÄAppO vorgeschriebene Ausbildung in Erster Hilfe und den Krankenpflagedienst vor Beginn des Studiums abzuleisten.

### § 5 (Ziele des Studiengangs)

- (1) Die Ausbildung zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Es ermöglicht im Rahmen des Lehrangebots fachbezogene Schwerpunktbildungen nach eigener Wahl der Studierenden.
- (2) Im Verlauf des Studiums werden die der späteren ärztlichen Tätigkeit entsprechenden Einsichten, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt.

### § 6 (Studieninhalte)

- (1) Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1 - 3 und den Anlagen 10, 13 und 16 zur ÄAppO. Durch die Wahl eines besonderen fachbezogenen Schwerpunktes (§ 5 Abs. 1 Satz 2) erweitert sich der Studieninhalt entsprechend.
- (2) Der Studiengang Medizin hat enge Beziehungen zum Studiengang Zahnmedizin.

### § 7 (Studienabschnitte)

- (1) Das Studium gliedert sich in einen zweijährigen vorklinischen und drei klinische Studienabschnitte.  
 Voraussetzungen für die Teilnahme an den klinischen Studienabschnitten ist die vollständig bestandene Ärztliche Vorprüfung.  
 Die klinischen Studienabschnitte dauern  
   1 Jahr  
   2 Jahre  
 und  
   1 Jahr.  
 Der dritte klinische Studienabschnitt dient der praktischen Ausbildung und erfolgt an Krankenanstalten der Universität oder an anderen von der Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenanstalten (Lehrkrankenhäusern). Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 5 ÄAppO). Die Verteilung der Studierenden auf die Krankenanstalten der Universität oder auf die Lehrkrankenhäuser ist durch Satzung der Universität geregelt.
- (2) Die Verteilung der Studieninhalte auf den vorklinischen und die klinischen Studienabschnitte wird von den §§ 1 bis 3 und den Anlagen 10, 13 und 16 zur ÄAppO geregelt. Die Ausbildung wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:
  1. Praktische Übungen und Kurse (Ü) und Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten (V\*) sowie Seminare (S) nach der ÄAppO.
  2. Weitere Lehrveranstaltungen (V), z. B. Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, die Wissensstoff vermitteln, der in den von der ÄAppO vorgeschriebenen Prüfungen gefordert wird.
  3. Fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen.

Der Höchstumfang der zu einem planmäßigen Studium der Medizin erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im vorklinischen Studienabschnitt 1404 Stunden, im ersten klinischen Studienabschnitt 792 Stunden und im zweiten klinischen Studienabschnitt 1416 Stunden. Darin enthalten sind die in der ÄAppO

vorgeschriebenen Stunden für scheinpflichtige praktische Übungen, Kurse und Seminare im vorklinischen Studienabschnitt mit mindestens 624, im ersten klinischen Studienabschnitt mit mindestens 300 und im zweiten klinischen Studienabschnitt mit mindestens 516. Dabei sollen die Mindestwerte für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen in der Vorklinik und in den klinischen Studienabschnitten um nicht mehr als 15% überschritten werden.

Die Semesterwochenstunden verteilen sich auf die Lehrveranstaltungen in den Studienabschnitten nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Übersichten, die ein Bestandteil dieser Studienordnung sind.

- (3) Es wird empfohlen, die praktischen Übungen (Ü) in der zeitlichen Reihenfolge zu absolvieren, wie sie in der Anlage festgelegt ist. Soweit diese Studienordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen praktischen Übungen vorsieht, insbesondere die Teilnahme vom Nachweis ausreichender Kenntnisse abhängig macht, ist dies in der Anlage festgelegt.

- (4) Die praktischen Übungen (Ü) im Sinn der Anlagen 1 bis 3 zur ÄAppO vorbereitenden und begleitenden systematischen Vorlesungen sind in der Anlage zu dieser Studienordnung durch V\* gekennzeichnet. Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung nach den Anlagen 1 bis 3 zur ÄAppO darf nur bescheinigt werden, wenn der Studierende die für die Ausbildung zum Arzt bzw. die Tätigkeit als Arzt erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse über den der praktischen Übung (Ü) zugehörigen Wissensstoff in Form einer Leistungskontrolle nachgewiesen hat. Der Übungsleiter bestimmt zu Beginn der Unterrichtsveranstaltung, in welcher Form der Nachweis zu führen ist.

Regelmäßig ist die Teilnahme an einer praktischen Übung oder an einem Seminar im Sinn der Anlagen 1 bis 3 der ÄAppO nur dann, wenn der Studierende an allen Übungs- bzw. Seminarstunden teilgenommen hat. Hat der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einzelne Übungs- bzw. Seminarstunden versäumt, so soll ihm die Möglichkeit einer Nachholung eingeräumt werden. Kann diese Möglichkeit nicht eingeräumt werden, ist eine regelmäßige Teilnahme auch dann noch gegeben, wenn nicht mehr als 10 % der Übungs- bzw. Seminarstunden versäumt wurden.

Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig besucht und Leistungskontrollen, die nicht mit Erfolg abgeleistet wurden, können zweimal wiederholt werden. Nach einmaligem Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung muß dem betreffenden Studierenden von einer Kommission, bestehend aus dem Studiendekan und mindestens einem weiteren Mitglied, das der Studiendekan aus dem Kreis der Übungsleiter oder Fachvertreter bestellt, eine Beratung angeboten werden.

- (5) Der dritte klinische Studienabschnitt dauert 48 Wochen. Die Ausbildung gliedert sich in je 16 Wochen Innere Medizin, Chirurgie und wahlweise ein anderes klinisch-praktisches Fachgebiet (Wahlfach). Folgende Wahlfächer werden von der Hochschule angeboten:

1. Augenheilkunde
2. Urologie
3. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
4. Strahlentherapie
5. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
6. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

7. Dermatologie und Venerologie
8. Orthopädie
9. Anaesthesiologie
10. Nuklearmedizin
11. Pathologie
12. Neurologie
13. Psychiatrie
14. Kinderheilkunde
15. Neurochirurgie

Der Fachbereichsrat kann - im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern - weitere Wahlfächer festlegen. Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet.

Die wöchentliche Ausbildungszeit an den Krankenanstalten der Universität oder den Lehrkrankenhäusern während der praktischen Ausbildung umfaßt 38,5 Stunden. Im Rahmen der praktischen Unterweisungen werden Studierende in den Routinebetrieb der jeweiligen Klinik mit Poliklinik bzw. Ambulanz eingeführt. Sie erlernen dabei die einschlägigen Methoden und die selbständige klinik-orientierte Arbeit auf den Stationen, in den Operationssälen usw. Nach Wahl sollen sie auch in einzelnen Teilgebieten eingesetzt werden. Sie betreuen dabei unter ärztlicher Aufsicht ein bis zwei Patienten, bei denen sie Anamnese und Befund sowie Diagnostik- und Therapievorschlage erarbeiten. Dabei werden sie in der Durchfuhrung der diagnostischen und therapeutischen Manahmen unterwiesen. Die Studierenden nehmen an den Stationsvisiten teil. Insbesondere verbessern und vervollkommen sie ihre bis dahin erworbenen Kenntnisse in der Betreuung von Patienten; sie werden unterwiesen in der rationellen Diagnostik, Therapie, Indikationsstellung zu diagnostischen und therapeutischen Eingriffen. Die Studierenden nehmen an den klinischen- und Rontgenbesprechungen teil. Sie werden im jeweils klinikublichen Rahmen bei entsprechendem Freizeitausgleich und unter arztlicher Anleitung, im Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt. Die Anzahl dieser Dienste sollte monatlich 4 Nachtdienste und 1 Wochenenddienst nicht berschreiten.

Der Unterricht behandelt im Laufe der jeweils 16 Wochen die wesentlichen Gebiete der Inneren Medizin, der Chirurgie und des dritten klinisch-praktischen Fachgebietes und soll etwa ein Viertel der wochentlichen Ausbildungszeit ausmachen. Er besteht unter anderem aus Kolloquien, die sich an Fallbesprechungen orientieren bzw. aus ihnen entwickeln. Hierbei ist eine Mitwirkung der Studierenden an den Fallbesprechungen zu sichern, z. B. durch die Vorstellung von Kranken.

Der Stand der Ausbildung wird in Gesprachen zwischen Auszubildenden und Studierenden im Rahmen der Fallbesprechungen festgestellt. Wird ein Fachgebiet an einer Klinik durch mehrere spezialisierte Abteilungen reprasentiert, so ist durch die Klinik sicherzustellen, da der Studierende mindestens zwei dieser Abteilungen angemessen kennenlernt.

#### **§ 8 (Prufungen)**

- (1) Die Prufungen sind in der AppO geregelt. Die Arztliche Vorprufung soll nach dem 4. Semester abgelegt werden.
- (2) Nach vollstandig bestandener Arztlicher Prufung kann nach Magabe der Promotionsordnung die Promotion erfolgen.

### **§ 9 (Studienplan/Ausbildungsplan)**

- (1) Der Studienplan wird von der Fakultät aufgestellt.
- (2) Bei der Aufstellung eines Ausbildungsplanes für den dritten klinischen Studienabschnitt, der die im § 7 Abs. 5 festgelegten Regeln berücksichtigt, wirken die leitenden Ärzte der Lehrkrankenhäuser mit.

### **§ 10 (Anrechenbarkeit von Studienleistungen)**

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 12 ÄAppO.

### **§ 11 (Studienfachberatung)**

Die Studienfachberatung wird vom Studiendekan und von den Professoren durchgeführt. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. Nach nicht bestandener Prüfung, im Fall eines Hochschulwechsels und vor der Wahl von Ausbildungsschwerpunkten, wird dem Studierenden eine Studienfachberatung besonders empfohlen.

### **§ 12 (Übergangs- und Schlußbestimmungen)**

Diese Studienordnung gilt für alle Studierende, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens eingeschrieben sind. § 7 Abs. 4 vorletzter Satz gilt mit der Maßgabe, daß unabhängig von der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgten Wiederholungen einschlägige Lehrveranstaltungen innerhalb der festgesetzten Fristen zweimal wiederholt werden können. Änderungen der Studienordnung sollen vorbehaltlich übergeordneter Rechtsvorschriften im Interesse der Kontinuität des Studiengangs jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

### **§ 13 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **ANLAGE**

zur Studienordnung der Universität Erlangen Nürnberg für den Studiengang Medizin

### **Erläuterungen:**

- Ü :** Übung, Praktische Übung, Praktikum, Kursus nach Anlagen 1 - 3 zur ÄAppO (Bescheinigungspflicht)
- S:** Seminar nach ÄAppO (Bescheinigungspflicht)
- V\* :** Unterrichtsveranstaltungen, die praktische Übungen (Ü) im Sinne des § 2 ÄAppO vorbereiten oder begleiten
- V:** Vorlesungen oder Kolloquien, deren Besuch besonders empfohlen wird
- # :** Zulassung nur mit Nachweis der Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung V\* im jeweils vorausgehenden Semester
- SWS:** Eine Semesterwochenstunde ist mit 12 Lehrveranstaltungsstunden veranschlagt

**A. Vorklinischer Studienabschnitt**  
(Studium der Medizin bis zur Ärztlichen Vorprüfung)

vorklin. SEMESTER	FACHGEBIET	LEHRVERANSTALTUNG	ART	SWS
1.-2.	Physik f. Mediziner	Experimentalphysik für Mediziner	V*	4
		Praktikum der Physik für Mediziner	Ü	4
3.-4.	Physiologie	Physiologie I	V*	5
		Physiologie II	V*	5
		Einführung in das Praktikum der Physiologie	V*	2
		Praktikum der Physiologie <sup>1</sup>	Ü	8
		Seminar Physiologie (mit klin. Bezügen)	S	3
1.-2.	Chemie f. Mediziner	Allgemeine Chemie	V*	4
		Praktikum der Chemie für Mediziner	Ü	4
2.-4.	Biochemie	Biochemie I	V*	5
		Biochemie II	V*	5
		Einführung in das Praktikum der Biochemie	V*	2
		Praktikum der Biochemie <sup>2</sup>	Ü	8
		Seminar Biochemie (mit klin. Bezügen)	S	3
1.-2.	Biologie	Biologie für Mediziner	V*	4
		Praktikum der Biologie für Mediziner	Ü	3
1.-4.	Anatomie	Funktionelle Anatomie	V	3
		Topographische Anatomie	V*	4
		Kursus der makroskopischen Anatomie	Ü	8
		Histologie und mikroskopische Anatomie	V*	4
		Kursus der mikroskopischen Anatomie <sup>3</sup>	Ü	6
		Neuroanatomie	V*	3
		Seminar Anatomie (mit klin. Bezügen)	S	2
1.-4.	Med. Psychologie	Med. Psych. Basisvorlesung	V*	1
		Med. Psych. Aufbauvorlesung	V	1
		Kursus der Med. Psychologie	Ü	2
1.-4.	Med. Soziologie	Med. Soziol. Basisvorlesung	V*	1
		Med. Soziol. Aufbauvorlesung	V	1
1.	Med. Terminologie	Praktikum der medizinischen Terminologie	Ü	1

<sup>1</sup> Zulassung nur mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum der Physik für Mediziner

<sup>2</sup> Zulassung nur mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum der Chemie für Mediziner

<sup>3</sup> Zulassung nur mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Kursus der makroskopischen Anatomie

1.	Berufsfelderkundung	Praktikum der Berufsfelder- erkundung	Ü	1
4.	Klinische Medizin	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin	Ü	2
1.-4.	Lehrveranstaltungen eigener Wahl			8

---

**117**

## B.1. Erster klinischer Studienabschnitt

klinisches SEMESTER	FACHGEBIET	LEHRVERANSTALTUNG	ART	SWS
1. 2.	Pathologie	Allgemeine Pathologie Kursus Allgemeine Pathologie #	V*  Ü	5  4
1.-2.	Mikrobiologie	Medizinische Mikrobiologie Medizinische Virologie Schutzimpfung Praktikum der Mikrobiologie #	V* V* V Ü	4 2 1 3
1.-2.	Biomathematik	Biomathematik Übungen zur Biomathematik für Mediziner	V*  Ü	2  2
1.-2.	interdisziplinär	Klinische Propädeutik Kursus der allgem. klinischen Untersuchungen im nicht- operativen u. operativen Stoffgebiet	V*  Ü	5  8
1.-2.	Klinische Chemie u. Hämatologie	Klinische Chemie und Hämatologie Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	V*  Ü	2  1
1.-2.	Radiologie, Strahlen- schutz	Radiologie, Strahlenschutz Kursus der Radiologie einschl. Strahlenschutzkurs	V*  Ü	2  3
1.-2.	Pharmakologie	Pharmakologie I Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmako- logie und Toxikologie	V*  Ü	4  4
1.-2.	Geschichte der Medizin	Geschichte der Medizin	V	2
1.-2.	Humangenetik	Humangenetik	V	2
1.-2.	Pathophysiologie	Pathophysiologie und Patho- biochemie	V	4
1.-2.	Anaesthesie	Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	V* Ü	3 3

## B.2. Zweiter klinischer Studienabschnitt

klinisches SEMESTER	FACHGEBIET	LEHRVERANSTALTUNG	ART	SWS
3. 4.	Pathologie	Spezielle Pathologie Kursus der Speziellen Pathologie #	V* Ü	5 3
3.-5.	Pharmakologie	Kursus der Speziellen Pharmakologie	Ü	3
3.-6.	Innere Medizin	Innere Medizin Praktikum der Inneren Medizin	V* Ü	8 6
5.-6.	Kinderheilkunde	Kinderheilkunde Praktikum der Kinder- heilkunde	V* Ü	8 3
4.-5.	Haut- u. Geschlechts- krankheiten	Dermato-Venerologie Praktikum der Dermato- Venerologie	V* Ü	2 2
3.-5.	Urologie	Urologie Praktikum d. Urologie	V* Ü	2 2
3.-6.	Chirurgie	Chirurgie Praktikum der Chirurgie Zahn-, Mund-, Kieferheilkunde	V* Ü V*	6 6 1
3.-4.	Anaesthesie	Klinische Anaesthesiologie und Intensivmedizin	V*	1
3.-5.	Gynäkologie u. Geburtshilfe	Frauenheilkunde und Geburtshilfe Praktikum der Frauenheil- kunde und Geburtshilfe	V* Ü V	2 2 4
4.-5.	Orthopädie	Orthopädie Praktikum der Orthopädie	V* Ü	2 2
5.	Augenheilkunde	Augenheilkunde Praktikum der Augenheil- kunde	V* Ü	4 1
5.-6.	Hals-Nasen-Ohren- Heilkunde	Praktische Übungen in der HNO-Heilkunde Praktikum der HNO-Heilkunde	V* Ü	2 2
3.-5.	Neurologie	Neurologie/Neurochirurgie Praktikum der Neurologie	V* Ü	4 1
3.-5.	Psychiatrie	Psychiatrie Praktikum der Psychiatrie	V* Ü	3 1

5.	Psychosomatik, Psychotherapie	Psychosomatische Medizin, Psychotherapie	V*	2
		Praktikum der Psychosoma- tischen Medizin und Psycho- therapie	Ü	1
5.	Ökologisches Stoffgebiet	Rechtsmedizin	V*	3
6.		Ökol. Kurs, Rechtsmedizin #	Ü	2
5.		Arbeitsmedizin, Umwelt- medizin	V*	2
		Sozialmedizin	V*	1
6.		Ökol. Kurs, Arbeits- und Sozialmedizin #	Ü	2
5.		Umwelt-, Krankenhaus-, und Seuchenhygiene	V*	3
6.		Ökol. Kurs, Umwelt-, Kranken- haus-, Seuchenhygiene #	Ü	2
4.-6.	Radiologie	Klinische Radiologie Praktikum d. Röntgendi- agnostik, Strahlentherapie und Nuklearmedizin	V*	4
4.-6.	Allgemeinmedizin	Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin	Ü	1
3.-5.	Anatomie	Topographische und funktionelle Anatomie	V	2
5.-6.	interdisziplinär	Onkologische Ringvorlesung	V	2
4.-5.	Anaesthesie	Praktikum der Notfallmedizin	V*	1
			Ü	2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 4. März 1993 Nr. X/5 - 6/184 985/92.

Erlangen, den 23.3.1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Jasper', written in a cursive style.

( Prof. Dr. G. Jasper )

Rektor

Die Satzung wurde am 23. März 1993 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. März 1993 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. März 1993.